

# **Satzung**

## **über die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht der Straßenanlieger der Stadt Markneukirchen**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung durch Gesetz vom 01. Juni 2006 (GVBl. S. 151) sowie von § 51 Abs. 5 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (GVBl. S. 93), letzte Änderung durch Gesetz vom 28. Mai 2004 (GVBl. S. 200) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.11.2006 mit Beschluss-Nr. 27/2006 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 - Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten,

- die Gehwege, die Schnittgerinne und das Randgrün nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen und
- die Gehwege bei Schnee zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

### **§ 2 - Verpflichtete**

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben.

Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder eines anderen Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m beträgt.

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verantwortlich, so haben sie sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden. Kommt jemand zu Schaden, weil nicht oder nicht ordnungsgemäß geräumt und gestreut wurde, so haften alle pflichtigen Anlieger.

(3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

(4) Haben mehrere Grundstücke eine gemeinsame Zufahrt oder Zugänge zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so sind neben dem direkten Straßenanlieger auch der oder die Hinterlieger im Sinne dieser Satzung verpflichtet.

Die Pflicht des Hinterliegers erstreckt sich auf den Gehweg und das Randgrün vor dem jeweiligen direkten Straßenanlieger. Der direkte Straßenanlieger und der oder die Hinterlieger haben durch gegenseitige Absprache sicherzustellen, dass den Pflichten nachgekommen wird.

(5) Die Straßenanlieger haben das Recht, einen Dritten mit der Erledigung der Pflichten aus dieser Satzung zu beauftragen. Ungeachtet einer Beauftragung bleiben die Straßenanlieger öffentlich-rechtlich verantwortlich.

### **§ 3 - Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind. Schnittgerinne und Randgrün sind Bestandteil der öffentlichen Straßen nach § 2 Abs. 2 SächsStrG.

(2) Die Reinigungspflicht beinhaltet die Sauberhaltung der Gehwege, der Schnittgerinne und des Randgrüns. Schnittgerinne ist die Fläche zwischen Fahrbahn und Gehweg, die dem Ablauf der Straßenoberflächenwässer dient. Randgrün ist die Fläche zwischen Gehweg und Straße oder Hausgrundstück.

#### **§ 4 - Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten**

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub auf dem Gehweg und auf die Sauberhaltung des Randgrüns und der Schnittgerinne. Es soll mindestens einmal monatlich gereinigt werden. Bei starker Verschmutzung oder starkem Laubfall ist entsprechend der Notwendigkeit häufiger zu reinigen.

(2) Bei der Reinigung ist der Staubeentwicklung ggf. durch Anfeuchten mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (Frostgefahr). Der Kehrriech ist sofort zu entsorgen.

#### **§ 5 - Umfang des Schneeräumens**

(1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solcher Breite von Schnee und Eisplatten zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs gewährleistet sind. Sie sind in der Regel mindestens auf 1 m Breite zu räumen.

(2) Der geräumte Schnee und das geräumte Eis sind auf dem restlichen Teil der Fläche, für die der Anlieger verpflichtet ist, anzuhäufen. Soweit der Platz dafür nicht ausreicht, können der geräumte Schnee sowie das Eis am Rande der Fahrbahn angehäuft werden. Das Verteilen von geräumtem Schnee oder Eis auf der Fahrbahn ist verboten.

(3) Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege dürfen nicht mit geräumtem Schnee bedeckt werden.

(4) Die von Schnee und Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist.

(5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 m zu räumen.

(6) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden, geräumter Schnee oder Eis dürfen dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

#### **§ 6 - Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

(1) Die Straßenanlieger sind verpflichtet, die Gehwege bei Schnee- und Eisglätte abzustumpfen.

(2) Das Abstumpfen hat mit geeignetem Material, z.B. Sand, Splitt, in Ausnahmefällen Tausalz, jedoch nicht mit Asche zu erfolgen, sooft und sobald dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist. Das notwendige Material haben die Verpflichteten nach § 2 selbst zu beschaffen. Die Entnahme aus Streugutbehältern ist untersagt. Die Streugutbehälter dienen ausschließlich dem Abstumpfen der Straße in Notfällen oder Gefahrensituationen.

(3) Rückständiges Streugut ist spätestens nach der Frostperiode von den Verpflichteten zu beseitigen.

#### **§ 7 - Räum- und Streuzeiten**

Die Räum- und Streupflicht beginnt und endet mit der üblichen Verkehrszeit. Sie geht werktags von 7.00 bis 19.00 Uhr und sonn- und feiertags von 8.00 bis 18.00 Uhr. In dieser Zeit ist für eine ständige Begehbarkeit der zu räumenden Flächen zu sorgen.

## **§ 8 - Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) sowie des § 17 des Sächsischen Ordnungswidrigkeitengesetzes (SächsOWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig bei bestehender Reinigungs-, Räum- und Streupflicht nach § 1 dieser Satzung

1. entgegen § 4 Abs. 1 seiner Verpflichtung zur Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub auf dem Gehweg oder seiner Pflicht zum Sauberhalten der Schnittgerinne oder des Randgrüns nicht nachkommt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 einer Staubentwicklung nicht vorbeugt oder den Kehricht nicht sofort entsorgt,
3. entgegen § 5 Abs. 1 Flächen nicht so räumt, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist,
4. entgegen § 5 Abs. 2 geräumten Schnee oder Eis auf der Fahrbahn verteilt,
5. entgegen § 5 Abs. 3 Schnee auf Abflusssrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächten oder Fußgängerüberwegen ablagert,
6. entgegen § 5 Abs. 5 keinen Zugang vom Hausgrundstück zur Fahrbahn in einer Mindestbreite von 1 m schafft,
7. entgegen § 5 Abs. 6 den geräumten Schnee dem Nachbarn zuführt oder die Fläche beschädigt,
8. entgegen § 6 Abs. 1 bei Schnee und Eisglätte die Gehwege nicht abstumpft,
9. entgegen § 6 Abs. 2 ungeeignete Materialien oder Streugut aus öffentlichen Streubehältern zur Abstumpfung des Fußweges benutzt,
10. entgegen § 6 Abs. 3 rückständiges Streugut nicht spätestens nach der Frostperiode beseitigt,
11. entgegen § 7 die Räum- und Streuzeiten nicht einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

## **§ 9 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht der Straßenanlieger vom 20.02.2003 außer Kraft.

Markneukirchen, den 16.11.2006

K.-H. Hoyer  
Bürgermeister